

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4fd3815b-fa90-3dc1-bd8e-e1e7211d1614>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Gashochdruckleitungen Ausrüstung (TRGL 181)
Amtliche Abkürzung	TRGL 181
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 6 TRGL 181 - Einrichtungen zum Begrenzen von Verlusten [\(1\)](#)

6.1 An Gashochdruckleitungen müssen Einrichtungen vorhanden sein, mit deren Hilfe die Verluste im Schadensfall begrenzt werden können. Als solche gelten Absperr-, Abschalt- und Entspannungseinrichtungen.

6.2 Art, Anzahl und Anordnung dieser Einrichtungen richten sich nach der Art der Leitung, den chemischen und physikalischen Eigenschaften des Fördermediums und den örtlichen Verhältnissen.

6.3 Stationen und Abzweigungen müssen in jedem Fall durch Abspereinrichtungen von der Hauptleitung abgetrennt werden können.

6.4 Die Einrichtungen zum Begrenzen von Verlusten müssen von der Betriebsstelle aus fernbetätigt werden können oder im Schadensfall selbsttätig wirksam werden. Abspereinrichtungen müssen zusätzlich von Hand betätigt werden können.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

